

## **Satzung des Werkstattbeirates**

### **I. Aufgabe des Werkstattbeirates**

Der Werkstattbeirat ist ein gewähltes Gremium, in dem Vertreter aller Gruppen der Westfalenfleiß GmbH vertreten sind. Er ist dazu gegründet, die Interessen der behinderten Beschäftigten zu wahren und zu vertreten.

### **II. Zusammensetzung des Werkstattbeirates**

Folgende Personen und Gruppen sind im Werkstattbeirat vertreten:

- 3 Vertreter der behinderten Beschäftigten
- je 1 Vertreter der behinderten Beschäftigten der Zweigbetriebe
- 3 Vertreter der Eltern bzw. Sorgeberechtigten
- je 1 Vertreter der Träger
- 1 Vertreter des Sozialen Dienstes
- 1 Vertreter der Gruppenleiter
- die Geschäftsführer

### **III. Hinzuziehung Dritter**

Der Werkstattbeirat kann für einzelne Fragen sachkundige Personen beratend hinzuziehen (z. B. Mitarbeiter der Wohnstätten, der Zweigbetriebe etc.).

### **IV. Konstituierung/ Amtsperiode**

Alle im Werkstattbeirat vertretenen Gruppen wählen ihre Vertreter selbst. Die Vertreter des Sozialen Dienstes und der Gruppenleiter werden von der Geschäftsführung bestimmt.

Die Nominierung der Vertreter der Träger erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.

Die Amtsperiode des Werkstattbeirates beträgt 4 Jahre.

Zwischenzeitlich ausscheidende Mitglieder können durch Nachrücken von Ersatzmitgliedern bzw. Neubenennungen ersetzt werden.

Für die Dauer der Wahlperiode wählt der Werkstattbeirat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Dies kann nicht die Geschäftsführung sein.

## V. Sitzungen

Die Sitzungen des Werkstattbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich statt.

Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu den Sitzungen mit einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Werkstattbeirates, der Träger oder die Werkstattleitung dies wünschen.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern des Werkstattbeirates zuzusenden. In der folgenden Sitzung muss das Protokoll genehmigt werden.

Alle Beschlüsse des Werkstattbeirates haben empfehlenden Charakter.

Die Mitglieder des Werkstattbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorsitzende des Werkstattbeirates hat einmal im Jahr der Elternversammlung Bericht zu erstatten. Er lädt hierzu mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein, gibt einen Tätigkeitsbericht ab und leitet die Versammlung.

Die Mitglieder des Werkstattbeirates sind zum Schweigen verpflichtet über alle ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten der Beschäftigten, ihrer Familien sowie über interne betriebliche Angelegenheiten der Werkstatt und deren Mitarbeiter. Die Schweigepflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Werkstattbeirat.

Alle Termine für Veranstaltungen etc. sollen für das kommende Jahr jeweils in der letzten Sitzung des alten Jahres festgelegt werden.